

**Textliche Festsetzungen:****1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §§ 1 bis 15 BauNVO / Ausschluss bestimmter Nutzungen**

Gemäß § 1 Abs.6 BauNVO sind Anlagen nach § 4 Abs. 3 Nr.1 bis 5 (Beherbergungsbetriebe, nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) im allgemeinen Wohngebiet (WA) auch ausnahmsweise nicht zulässig.

**2. Maß der baulichen Nutzung und §§ 16 Abs. 2 und 3 und 19 Abs. 4 BauNVO**

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß Eintrag im Plan über die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) und über die zulässigen Höhen der baulichen Anlagen festgesetzt.

2.2 Die Festsetzung der zulässigen Höhen erfolgt in den Höhen ü.N.N.

**3. Begrenzung der Bodenversiegelung / Nebenanlagen**

3.1 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gem. § 23 Abs. 5 BauNVO Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs.1 BauNVO sowie bauliche Nebenanlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen anderer Gebäude oder ohne eigene Abstandsflächen zulässig sind, ausgeschlossen.

Hiervon sind ausgenommen:

- Abstellräume (freistehende Nebengebäude für Mülltonnen, Gartengeräte und Fahrräder) wenn sie eine Fläche von max. 5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten und damit nach § 65 Abs. 1 Nr.1 BauO NRW auch genehmigungsfrei sind.  
Als Material ist ausschließlich Holz zulässig, das naturbelassen, transparent lackiert oder cremefarben lasiert oder lackiert ist.

3.2 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind außerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Flächen für Stellplätze und Garagen Stellplätze und Garagen sowie deren Zufahrten gemäß § 12 Abs.6 BauNVO unzulässig.

**4. Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs.1 Nr.14 BauGB i.V.m. § 51a LWG)**

Das Niederschlagswasser der Dachflächen ist auf den privaten Grundstücken in Rigolensystemen zu versickern.

**5. Örtliche Bauvorschriften gem. § 86 BauO NRW**

5.1 Dächer:

5.1.1 Es sind nur Satteldächer zulässig.

Die Dachneigung wird auf 35 Grad festgesetzt.

5.1.2 Für die Dacheindeckung dürfen keine stark reflektierenden oder glänzenden Materialien eingesetzt werden. Die Dächer sind mit Ziegeln einzudecken.

5.1.3 In die Dachflächen integrierte oder auf Dachflächen angebrachte Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie sind zulässig.

## 5.2 Traufen und Firste

5.2.1 Die Traufhöhen (TH) des Satteldaches eines Gebäudes müssen die gleiche Höhe ü. NN besitzen.

5.2.2 Die Firsthöhen (FH) und Traufhöhen (TH) sowie die Gestaltung der Firste, Traufen und Dachflächen der Einzelhäuser sind bei Doppelhäusern (D) oder Reihenhäusern (H) einander anzugleichen.

Entsprechendes gilt für die Höhe bzw. den Abstand von der Dachfläche bei Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie (z.B. Photovoltaik- oder Solarthermielelemente).

## 5.3 Einfriedungen

5.3.1 Als Einfriedungen der Grundstücke zur öffentlichen Verkehrsfläche sind ausschließlich Stabgitterzäune mit einer Höhe von 1,20 m über der Geländeoberkante der Straße zulässig. Einfriedungen von mehr als 1,00 m Höhe sind genehmigungspflichtig.

## 6. Schutz vor Lärm und Erschütterungen

### 6.1 Lärmpegelbereiche und Schalldämm-Maße

Gem. DIN 4109 und nach Maßgabe des Schalltechnischen Gutachtens zum Bebauungsplan werden die Lärmpegelbereiche III, IV und V festgesetzt.

Daraus resultieren die erforderlichen Schalldämm-Maße:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel in db(A)	Resultierendes bewertetes Schalldämm-Maß erf. R' w, res in dB	
		Aufenthaltsräume in Wohnungen	Büroräume oder vgl.
III	61 – 65	35	30
IV	66 – 70	40	35
V	71 – 75	45	40

Schützenswerte Räume wie Wohn-, Schlaf-, Kinder- und Arbeitsräume sind zur Erreichung der Schalldämm-Maße mit fensterunabhängigen Belüftungseinrichtungen auszustatten.

Dies ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens nachzuweisen.

### 6.2 Errichtung einer Lärmschutzwand

Parallel zur Bahnstrecke und gemäß der Darstellung im Plan wird die Errichtung einer Lärmschutzwand mit folgenden Anforderungen festgesetzt:

- Höhe: 5 m über Geländeoberkante Gleisbett
- beidseitig hochschallabsorbierend gem. ZTV LsW06
- bewertetes Schalldämm-Maß R'w  $\geq$  30 dB.

### 6.3 Erschütterungsschutz

Unter Bezug auf die DIN 4150-2 werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

Elastische Lagerung der Häuser mittels Elastomerlager oder Stahlfedern, dabei

- Entkoppelung entweder im Bereich der Fundamente bei geplanten Kellern oder der lastverteilenden Bodenplatte *oder*
- Einbringen von Elastomerlagern, z.B. Sylomer vor und neben den Häuserfundamenten (im Erdreich: Tiefe:  $\geq$  2,5 m).

Dies ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens nachzuweisen.

## 7. Grüngestaltung / Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 9 Abs.1 Nr. 20, 25a und 25b BauGB

### 7.1 Erhalt und Schutz vorhandener Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen:

Die in der Zeichnung zum Erhalt gekennzeichneten Gehölze sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen.

Während der Baumaßnahmen sind die Gehölze gem. DIN 18920 und der RAS-LG 4 "Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen" zu schützen.

Muss ein hier dargestelltes Gehölz aus Verkehrssicherheitsgründen gefällt werden, ist dies dem Tiefbau- und Grünflächenamt anzuzeigen. Für das gefällte Gehölz ist auf demselben Grundstück ein Gehölz als Ersatz zu pflanzen, das das zu fällende nachhaltig gleichwertig ersetzen kann. Das nachzupflanzende Gehölz soll von gleicher Art sein und einen Mindeststammumfang von 18-20 cm haben.

### 7.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:

#### 7.2.1 Gemäß zeichnerischer Darstellung sind innerhalb der Erschließungsstraße in das Wohngebiet insgesamt 8 Bäume als Hochstamm, 3 mal verpflanzt, mit einem Stammumfang von mindestens 18-20 cm aus nachfolgender Liste zu pflanzen:

Acer in Arten und Sorten

Carpinus in Arten und Sorten

#### 7.2.2 Die in der Zeichnung festgesetzten Gemeinschaftsflächen / privaten Grünflächen sind als extensive Wiese anzulegen. Innerhalb der Gemeinschaftsflächen sind insgesamt 10 Bäume als Hochstamm, 3 mal verpflanzt, mit einem Stammumfang von mindestens 18-20 cm aus nachfolgender Liste zu pflanzen:

Acer campestre	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Betula pendula	Sandbirke
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche
Juglans regia	Walnuss
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus in Sorten	Blüten- / Zierkirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus domestica	Speierling
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Tilia cordata	Winter-Linde

#### 7.2.3 Innerhalb der in der Zeichnung festgesetzten privaten Gartenflächen sind insgesamt 18 Obstbäume als Hochstamm, 3 mal verpflanzt, mit einem Stammumfang von mindestens 10-12 cm aus nachfolgender Liste zu pflanzen:

Apfel	in Sorten
Birnen	in Sorten
Kirschen	in Sorten
Pflaumen	in Sorten

#### 7.2.4 Innerhalb zeichnerisch dargestellten privaten Gartenflächen sind entlang der Erschließungsstraße auf den privaten Grundstücken pro m Heckenlänge mindestens 4 He-

ckenpflanzen, 2 mal verpflanzt, mit einer Höhe von mindestens 150 – 170 cm aus der nachfolgenden Liste zu pflanzen:

Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rot-Buche

- 7.2.5 Die in der Zeichnung östlich der geplanten Lärmschutzwand festgesetzte freiwachsende Hecke ist aus überwiegend heimischen Gehölzen aus der nachfolgenden Liste zu pflanzen:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguine	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehdorn
Rhamnus catharticus	Echter Kreuzdorn
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rugosa	Apfel-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Salix caprea	Sal-Weide
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Die Pflanzung der Hecke hat 2-reihig zu erfolgen, aus 2 mal verpflanzten Sträuchern, Höhe 100 - 150 cm und Heistern, Höhe 150 - 200 cm, wobei für 40 Sträucher ein Heister zu berücksichtigen ist; der Abstand innerhalb sowie zwischen einer Reihe hat 125 cm zu betragen.

Die Hecke ist in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anpflanzung von den privaten Gartenflächen durch einen mindestens 1,40 m hohen Zaun (Wildschutz- oder Knotenflechtzaun) entlang der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungsartengrenze abzuführen.

Die Fläche muss - auch bei verschiedenen Eigentümern - als einheitliche Fläche angelegt und gepflegt werden. Sie darf nicht durch Zäune unterteilt werden.

- 7.2.6 100 % der Ansichtsflächen der Lärmschutzwand sind mit rankenden bzw. kletternden Pflanzen der nachfolgenden Liste, gemäß FLL-Richtlinien zu begrünen:

Clematis vitalba	Gewöhnliche Waldrebe
Hedera helix	Gewöhnlicher Efeu
Lonicera caprifolium	Echtes Geißblatt
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein

Zusätzlich ist die Krone der Lärmschutzwand durch eine Ansaat oder Vegetationsmatte aus Gräsern, Kräutern und Sedum zu begrünen.

- 7.2.7 Die Dachflächen der Garagen / Carports mit einer Dachneigung von bis zu 10 % sind dauerhaft vollflächig gemäß FLL-Richtlinien extensiv zu begrünen und in diesem Zustand aufrecht zu erhalten.

### 7.3 Unterhaltung und Wiederanpflanzung

Sämtliche zur Pflanzung und zum Erhalt festgesetzten Pflanzen sind dauerhaft zu un-

terhalten und unterliegen einer Wiederanpflanzungsverpflichtung in Art und Qualität, wie bei der Erstanpflanzung bzw. wie bei der Festsetzung des Erhalts in diesem Bebauungsplan gefordert.

Muss ein Baum aus Verkehrssicherheitsgründen gefällt werden, ist dies dem Tiefbau- und Grünflächenamt der Stadt Hilden, Sachgebiet Grünflächen/Forst anzuzeigen.

#### 7.4 Zuordnung der Flächen für ökologische Ausgleichsmaßnahmen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB)

Um den Verlust von Biotopstrukturen ausgleichen zu können, ist die Zuordnung einer externen Kompensationsfläche erforderlich. Zur Kompensation des nach Ausgleich im Plangebiet noch vorhandenen Defizits an 31.288 ökologischen Wertpunkten, ist eine naturnahe Umgestaltung im folgenden Gewässerabschnitt vorgesehen:

- Garather Mühlenbach - Abschnitt zwischen Richrather Straße und An den Gölden.  
In diesem Abschnitt sind vom Bergisch-Rheinischen Wasserverband (BRW) zeitnah ökologische Verbesserungsmaßnahmen vorgesehen.  
2012 wurde für dieses Gewässer vom BRW ein Umsetzungsfahrplan erarbeitet, der die Maßnahmen aufzeigt, die zur Erreichung der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinien (WRRL) für diesen Gewässerkörper erforderlich sind.
- Die Maßnahmen umfassen u.a. den Rückbau von Ufer- und Sohlverbau, die Neutrassierung und die Anlage gewässertypischer Uferrandstreifen.  
Die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen für den Bebauungsplan 255 sind Bestandteil dieser Gesamtmaßnahme.
- Die präzise Zuweisung der Flächen und Einzelmaßnahmen der Ausgleichsmaßnahmen für den Bebauungsplan 255 innerhalb der o.g. Gesamtmaßnahme erfolgt durch den BRW.
- Neu geschaffene Wertpunkte: 31.288 Punkte, d.h. Ausgleich des Defizits.

Die Sicherung der Maßnahmen erfolgt gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 4 BauGB über einen städtebaulichen Vertrag.

## 8. Artenschutz

### 8.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

8.1.1 Die Inanspruchnahme (wie die Beseitigung, Maßnahmen zum Stammschutz, Beseitigung einzelner Äste) der Vegetation muss außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (1.März bis 30. September) wildlebender Vogelarten und der Aktivitätsphase der Zauneidechse erfolgen.

8.1.2 Rodungen von Bäumen mit Höhlen und Spalten sind außerhalb des Zeitraumes durchzuführen, in dem eine Nutzung als Quartiere durch Fledermäuse denkbar ist.  
Rodungen der im Plangebiet nachgewiesenen Bäume mit Höhlen und Spalten sind im Zeitraum 1.Oktober bis 28.Februar durchzuführen.

**Textliche Hinweise:****1. Solartechnik**

Die Verwendung von solarenergetischen Anlagen bei der Errichtung der Gebäude wird empfohlen.

**2. Herstellung der Verkehrsflächen****2.1 Versickerung des Regenwassers**

Auf den Verkehrsflächen darf wegen der Lage in der Wasserschutzzone IIIA kein sickerfähiges Pflaster verwendet werden. Das auf den Verkehrsflächen anfallende Regenwasser ist über eine Rohr-Rigole nach Maßgabe der Unteren Wasserbehörde beim Kreis Mettmann und des Tiefbau- und Grünflächenamtes der Stadt Hilden einer Vorbehandlung zu unterziehen und zu versickern.

**2.2 Verkehrsberuhigung**

2.2.1 Die Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr.11 und Abs. 6 BauGB sind als verkehrsberuhigter Bereich (Mischfläche) zu gestalten.

2.2.2 Für die Ein- und Ausfahrt von Lösch-, Rettungs- und Entsorgungsfahrzeugen ist eine Verbindung zur Karnaper Straße vorgesehen. Dies wird durch entsprechende Verkehrszeichen und -einrichtungen angeordnet.

2.2.3 An der Durchfahrt von der Karnaper Straße (**V1**) sind geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen vorzusehen.

2.2.4 Am Zentralen Platz (**V2**) ist über eine Länge von 18 m eine Aufpflasterung mit Pflaster vorzunehmen, dessen Farbe sich von derjenigen des umgebenden Pflasters abhebt.

**2.3 Stellplätze und Baumpflanzungen im öffentlichen Raum**

Von den innerhalb der Erschließungsstraße festgesetzten 8 Bäumen sind jeweils 2 mit den vier Parkständen zu kombinieren.

Die Bäume sollen sich jeweils vor und hinter den Parkständen befinden.

**3. Grundwasser**

Im hydrologischen Gutachten des Ingenieurbüros Müller, Hilden, vom 5.11.2012 wurde der derzeitige Grundwasserstand bei 40,0 m festgestellt. Als höchster Grundwasserstand wurde nach der Auswertung der Ganglinien unterhalb ein Stand unterhalb von 42,0 m genannt. Dies gilt nur unter Berücksichtigung des Betriebes des Wasserwerkes Karnap. Es ist damit zu rechnen, dass bei Förderrückgang von Grundwasser oder bei Außerbetriebnahme der Grundwasserförderung ein Ansteigen des Grundwasserspiegels über 42,0 m ü. NN möglich ist. Dies kann zu einer Gefährdung / Vernässung der geplanten Keller führen. Hierfür sind geeignete Maßnahmen zu berücksichtigen.

**4. Erschütterungsschutz**

Die Auslegung der Fundamente, der Außen- und Innenwände, der Bodenplatte und der Trenndecken sind im Laufe der Gebäudeplanung auf die Reduzierung der Erschütterungseinwirkungen abzustimmen (Hauptergerfrequenz: 12,5 Hz).

## 5. Sekundärer Luftschallschutz

Abhängig von der Frequenzzusammensetzung der auftretenden Schwingungen sowie des vorliegenden Geräuschpegels können selbst Bauwerksschwingungen, die erheblich unterhalb der Spürbarkeitsschwelle des Menschen liegen, durch den verursachten Luftschall wahrgenommen werden. Der sekundäre Luftschall überlagert sich mit dem direkt von der Quelle, also der Bahnlinie, einwirkenden primären Luftschall.

Bei der Bewertung des sekundären Luftschalls ist der Grenzwert für sekundären Luftschall so niedrig wie möglich anzusetzen. In diesem Zusammenhang ist die TA Lärm mit ihren Immissionswerten innen von

Tag:  $\leq 35 \text{ db(A)}$

Nachts:  $\leq 25 \text{ db(A)}$

die strengste Anforderung. Diese ist hier zugrunde zu legen.

Grundsätzlich gilt, dass der sekundäre Luftschall nicht höher sein darf als der primäre Luftschall. Minderungsmaßnahmen an den zu schützenden Wohnhäusern sind speziell zur Reduzierung von Bauteilschwingungen (Körperschall-, Erschütterungsschutz), auch zur Reduktion des sekundären Luftschalls geeignet. Dabei ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen frequenzabhängig ausgelegt sind, d.h. die Einfügungsdämmung der Maßnahmen ist stets spektral zu betrachten.

Die Einhaltung der Festsetzungen und Hinweise zum Erschütterungsschutz und zum sekundären Luftschallschutz ist im Baugenehmigungsverfahren durch geeignete Fachplaner sicher zu stellen.

## 6. Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die festgesetzten Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind unmittelbar nach Ende der Erd- und Hochbautätigkeit auszuführen (d.h. spätestens in der nächsten Pflanzperiode im Herbst oder Frühjahr). Das Ziel ist die schnellstmögliche Eingliederung der Bauwerke in das Landschafts- und Stadtbild sowie die Wiederherstellung des durch die Bautätigkeit gestörten Naturhaushaltes.

## 7. Artenschutz

### 7.1 Beschränkungen des Baubetriebes

7.1.1 Die Inanspruchnahme von Vegetationsflächen und Gehölzen über das Plangebiet bzw. die vorgesehenen Baufelder hinaus sind nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. auf das Notwendige zu reduzieren.

7.1.2 Licht- und Lärmemissionen sind während der Bau- bzw. Betriebsphase durch Reduzierung der Lichtabstrahlung von Baustellen- und Straßenbeleuchtung in der Umgebung sowie Einsatz von Baumaschinen nach dem aktuellen Stand der Technik zu optimieren.

7.2 Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind vom Erschließungsträger sicher zu stellen:

7.2.1 Ersatz von Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse:

Für die im Plan nachgewiesenen und nicht zu erhaltenden Bäume mit Höhlen und Spalten (siehe: Artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum Bebauungsplan) sollen künstliche Fledermausquartiere in

Form von Fledermausbrettern oder Rundkästen an Gebäudefassaden und Bestandsbäumen installiert werden.

#### 7.2.2 Neuanlage bzw. Optimierung von Lebensräumen für die Zauneidechse:

Neuanlage bzw. Optimierung von Lebensräumen für die Zauneidechse in Form von Steinschüttungen (alt. Trockenmauern, Gabionen, Totholzhaufen) und Sandaufschüttungen auf offenen besonnten Standorten bzw. Säumen mit krautiger, nicht zu dichter bzw. hoher Vegetation oder durch Steuerung von Sukzession, wie z.B. Auflichtung verbuschter Flächen, partielle Mahd dichter Hochgras-/Hochstaudenfluren, Entfernung der Streuauflage, auf Teilflächen Abschieben von Oberboden und Ausbringung von Gesteinsschüttungen.

Die Flächen müssen dauerhaft offengehalten werden und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Bahntrasse liegen.

Im Weiteren ist auch eine Rodung von Gehölzen (unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Aspekte), die die Bahntrasse beschatten, als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme möglich.

### 8. Einsichtnahme in außerstaatliche Regelungen

Die außerstaatlichen Regelungen (wie z.B. DIN-Normen, sonstige Richtlinien), auf die in den textlichen Festsetzungen oder Hinweisen Bezug genommen wird, können im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden, Am Rathaus 1 in 40721 Hilden, eingesehen werden.

Hierbei handelt es sich um:

- DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise“ (November 1989, Berichtigung August 1992)  
[Beuth Verlag GmbH]
- DIN 4150-2 „Erschütterungen im Bauwesen, Teil 2: 1999-06, Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“  
[Beuth Verlag GmbH]
- DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ (August 2002)  
[Beuth Verlag GmbH]
- RAS-LG 4 „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege“ (August 1999)  
[FGSV Verlag GmbH]
- FLL-Richtlinie „Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Fassadenbegrünungen“ (2. Ausgabe 2000)  
[Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)]
- FLL-Richtlinie „Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen“ (August 2008)  
[Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)]

Ebenso können die folgenden Gutachten zum Bebauungsplan eingesehen werden:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 255 vom 6.11.2013, geändert 17.03.2014
- Hydrogeologisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 255 vom 05.11.2012
- Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 255 vom 29.10.2013